

Zusammenfassung der Bescheidinhalte für die Veröffentlichung

Geschäftszahl: IL-BA-850/35/89-2020, IL-BA-850/46, IL-BA-850/56 und IL-BA-850/116

Bescheiddatum: 14.12.2020

Beschreibung der Anlage zur Herstellung, Veredelung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischer Glaswaren

Die Herstellung von Glasrohlingen beginnt mit dem Lagern und Mischen der Glasrohstoffe. Anschließend finden Schmelzprozesse in kontinuierlichen Sonderschmelzen und batchbetriebenen Tiegelöfen statt. Als Energieträger fürs Schmelzen fungieren Elektrizität und Erdgas.

Nach den Schmelzprozessen wird das Glas einem Verformungsprozess unterzogen.

Neben dem Säurepolieren gibt es weitere Verarbeitungsprozesse, die das Ziel haben das Rohglas für das Schleifen vorzubereiten

Nach Beendigung der Weiterverarbeitungsprozesse werden die Glasrohlinge im sog. Drucklager eingelagert. Diese Lagerstufe ist nicht mehr Teil der IPPC- Tätigkeit.

Hinsichtlich der Festlegung von Grenzwerten zu den Luftemissionen musste eine Einzelfallbetrachtung erarbeitet werden, da die Gegebenheiten bei der D. Swarovski KG stark von den Regelungen in den BVT- Schlussfolgerungen zur Glasherstellung aus dem Jahr 2012 abweichen. Der genannte Bescheid befasst sich mit dieser Einzelfallbetrachtung.

Spruch samt Auflagen und Begründungen (auszugsweise):**Spruch**

- I. Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck **nimmt** das mit Eingabe vom 26.03.2020 und vom 03.07.2020 erstattete Ansuchen der D. Swarovski KG gemäß § 81 Abs 2 Z 7 und Abs 3, § 333 und § 345 Abs 6 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194/1994 (WV) idF BGBl¹ Nr 65/2020 iVm § 93 Abs 2 und 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl Nr 450/1994 idF BGBl¹ Nr°100/2018, für die Änderung der eingangs beschriebenen Anlage nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden, mit dem zugehörigen Genehmigungsvermerk versehenen Pläne und sonstigen Unterlagen unter folgenden Auflagen **zur Kenntnis**:

A. Auflagen aus emissionstechnischer Sicht:

1. Beim Betrieb der IPPC-Anlage dürfen die in nachstehenden Tabellen angeführten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Alle angeführten Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf Standardbedingungen: trockenes Abgas, Temperatur 273,15 K, Druck 101,3 kPa. Als Bezugssauerstoffgehalt wird der in der Reinluft nach den Filteranlagen gemessene Sauerstoffgehalt herangezogen.

Schmelzeinrichtung		Schmelzkapazität pro Schmelzeinrichtung [t Glas / d]	Schmelzkapazität gesamt [t Glas / d]	zulässige spezifische Emission sEM _i je Schmelzeinrichtung				
				[kg / t Glas]				
Bezeichnung	Anzahl			NO _x	Staub ¹⁾	HF	HCl	SO ₂
Sonderschmelze 1-4	4	4,5	18	14,5	0,29	0,145	0,58	8,7
Schmelzwanne 6	1	13	13	11,0	0,15	0,08	0,30	4,5
Ofentyp 1	21	0,5	10,5	20,0	0,50	0,25	1,00	15,0
Ofentyp 2 groß	8	0,25	2	20,7	0,52	0,26	1,04	15,6
Ofentyp 2 klein	2	0,13	0,26	21,0	0,54	0,27	1,08	16,2

¹⁾ Für den Parameter Staub dürfen auf dessen Bestandteile dabei entfallen:
10% = ∑ As, Co, Ni, Cd, CrVI
50% = ∑ As, Co, Ni, Cd, CrVI, Sb, Pb, CrIII, Cu, Mn, V, Sn
10% = Se

Tabelle 1: Genehmigungsumfang bezüglich der Luftemissionen für die verschiedenen Schmelzwannentypen

Emissionsquellen	maximal zulässige Emissionsfracht [kg/d]				
	NO _x	Staub ¹⁾	HF	HCl	SO _x
Lührfilter 2	414,0	7,3	3,7	14,9	222,9
Lührfilter 3	156,2	3,9	2,0	7,8	117,3
Lührfilter 4	90,3	2,3	1,1	4,5	67,8
Summe	660,5	13,5	6,8	27,2	408,0

Emissionsquellen	maximal zulässige Emissionskonzentration [mg/Nm ³]				
	NO _x	Staub ¹⁾	HF	HCl	SO _x
Lührfilter 2	500	10	5	20	300
Lührfilter 3	500	10	5	20	300
Lührfilter 4	500	10	5	20	300

¹⁾ Für den Parameter Staub dürfen auf dessen Bestandteile dabei entfallen:
10% = ∑ As, Co, Ni, Cd, CrVI
50% = ∑ As, Co, Ni, Cd, CrVI, Sb, Pb, CrIII, Cu, Mn, V, Sn
10% = Se

Tabelle 2: Genehmigungsumfang bezüglich der Luftemissionen für die Lührfilteranlagen

Emissionsquelle	maximal zulässige Emissionskonzentration [mg/Nm ³]		
	Staub	Org. C	HF
vorgelagerte Prozesse:			
Siloanlagen	20	-	-
Mischerei	20 ¹⁾	-	-
Weiterverarbeitungsprozesse:			

Ölnebelabsaugung	- ²⁾	50	-
Anlassen	- ²⁾	-	-
Rundieren	10	-	-
Säurepolieren	-	-	3
¹⁾ Für den Parameter Staub dürfen auf dessen Bestandteile dabei entfallen: Summe (As, Co, Ni, Cd, Se, Cr-VI): 1 mg/Nm ³ Summe (As, Co, Ni, Cd, Se, Cr-VI, Sb, Pb, Cr-III, Cu, Mn, V, Sn): 5 mg/Nm ³			
²⁾ Grenzwertvorgabe aus früheren Bescheiden und Projektunterlagen entfällt			

Tabelle 3: Genehmigungsumfang bezüglich der Luftemissionen für die vorgelagerten Prozesse sowie für die Weiterverarbeitungsprozesse

2. Die wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte hat nach den in der Übersichtstabelle mit dem Titel „Messkonzept zur Anpassung an die IED-Richtlinie 2010/75/EU“ (siehe Projektunterlagen) angeführten Intervallen zu erfolgen.
Bei der wiederkehrenden Überprüfung ist sowohl die Einhaltung der maximal zulässigen Emissionsgrenzwerte (Siehe Tabelle 1 und 2, Auflage 1) als auch der produktionsabhängigen dynamischen Emissionsgrenzwerte zu bewerten.
Die Ermittlung der zulässigen produktionsabhängigen dynamischen Emissionsgrenzwerte hat nach den Vorgaben der projektsgegenständlichen Überwachungskonzepten (Abschnitt 1.4 der Einzeldokumente) zu erfolgen.
Es sind innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden drei Messwerte jeweils als Halbstundenmittelwert zu bilden, deren Mittelwert zu beurteilen ist. Ein Emissionsgrenzwert gilt als eingehalten, wenn der gemittelte Beurteilungswert (= jeweilige Messwert abzüglich der Fehlergrenze des Messverfahrens) den Grenzwert nicht überschreitet.
Die Messung hat bei einem für den Betrieb repräsentativem Betriebspunkt zu erfolgen.
Zur Durchführung der Messungen sind Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, oder akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992) heranzuziehen.
Die Durchführung der Emissionsmessungen hat nach den Regeln der Technik (z.B. nach ÖNORM EN 12619 – Ausgabe 1999 09 01, ÖNORM EN 1911 – Ausgabe 2010 10 15, VDI 2470 Blatt 1, ÖNORM EN 14791 – Ausgabe 2006 04 01, ÖNORM EN 14792 – Ausgabe 2006 04 01, ÖNORM EN 13284-1 – Ausgabe 2002 03 01, ÖNORM EN 14385 – Ausgabe 2004 05 01) zu erfolgen.
Der Bericht über Emissionsmessungen ist gemäß der ÖNORM M 9413 zu erstellen.
3. Die Messberichte zu den wiederkehrenden Emissionsmessungen sind in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme bereit zu halten.
4. Der Behörde ist jährlich bis Ende März eine Zusammenfassung zu übermitteln, welche Informationen beinhaltet, die eine Beurteilung über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte im abgelaufenen Kalenderjahr ermöglicht. Die Zusammenfassung ist für jene IPPC-Anlagenteile zu erstellen, bei welchen wiederkehrende Emissionsmessungen vorzunehmen sind.
5. Es ist eine Betriebsanweisung mit den projektierten Ersatzmaßnahmen (ein Auszug der projektierten Maßnahmen ist auch in Abschnitt 3, Überwachungsvorgaben Einzelfallbetrachtung

angeführt) zur Sicherstellung einer gleichwertigen Emissionsüberwachung zu erstellen. In der Betriebsanweisung hat die Benennung der verantwortlichen Personen zu erfolgen. Das verantwortliche Personal ist nachweislich, mindestens jährlich über die Inhalte der Betriebsanweisung zu unterweisen.

6. Die durchgeführten Maßnahmen zur Sicherstellung einer gleichwertigen Emissionsüberwachung (Siehe Auflage 5) sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten und hat zumindest folgendes zu beinhalten:
 - Zeitpunkt, Anlagenbezeichnung, Art der organisatorischen Maßnahme, gegebenenfalls ein Ergebnis